

## 1 Präambel

Die Definition von Arbeitsgruppen(AG) wird künftig in den Statuten geregelt. Um bis zum nächsten Parteitag dennoch AGs gründen zu können, wird dieser Punkt vorab geregelt.

## 2 Definition

### 2.1 Gründung

Die Gründung einer AG wird von Interessenten beim Vorstand beantragt.

Jede AG braucht:

- ein definiertes Ziel
- einen Namen
- einen Koordinator/Ansprechpartner

### 2.2 Rechte und Pflichten

1. Jede AG liefert regelmäßig einen Bericht über Stand der Dinge und Fort- oder Rückschritte beim Vorstand ab
2. Protokollführung über jede offizielle Arbeitssitzung und Dokumentation der Arbeit
3. Jede AG hat das Recht Gelder aus dem Parteipotf zu beantragen.



4. Über die Aufnahme eines Parteimitgliedes oder Nichtparteiemitgliedes in eine AG, entscheidet die AG selbst. Falls einem Mitglied die Aufnahme verweigert wird, muss dies gegenüber dem Vorstand gerechtfertigt werden.
5. Aufgaben einer AG können sein:
  - Die Ausarbeitung von Positionspapieren
  - Ausführung von Aufträgen vom Vorstand oder Parteitag (z.B. Organisation von Veranstaltungen, Betreuung der Webpräsenzen,...)

